Hinweise
zum Antragsverfahren und Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung im Regierungsbezirk Köln

1. Anträge sind vollständig (Schulstempel, Datum, Sprache, Abschluss, Schullaufbahn, Unterschriften, **Abschlusszeugnis aus dem Heimatland** mit der Bescheinigung über die Gleichstellung durch die Bezirksregierung Köln oder das letzte Zeugnis der deutschen Schule, Bescheinigung über eine bereits abgelegte Sprachfeststellungsprüfung, Fotokopie des Passes/Bundespersonalausweises und Teilnahmebescheinigung am Englischunterricht) auszufüllen und in **einfacher** Ausfertigung mit den antragsbegründenden Unterlagen termingerecht vorzulegen. Das Erfordernis einer Prüfung ist meist schon bei Beginn des Schuljahres absehbar. Eine verspätete Antragstellung ist daher vermeidbar.

   Hinweis: **Sofern** Ihnen **nicht alle Unterlagen** vorliegen und Sie die **Frist** (20.09.2024) daher **nicht einhalten können**, **sind** die **Anträge ausnahmeweise unvollständig einzureichen**. Auf dem Antragsformular ist zu vermerken, welche Unterlagen fehlen und **unaufgefordert nachgereicht** werden!

   Für Berufskollegs:
   Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Angabe über den aktuell besuchten Bildungsgang (Klasse), dass hier nicht Ihre interne Klassenbezeichnung eingetragen werden soll, sondern der Bildungsgang **gemäß APO-BK** (hier: Anlage **A, B, C, D** oder **E**).

2. Die Anträge müssen bei der Bezirksregierung Köln **bis zum <u>20.09.2024</u>** eingegangen sein **(Eingangsstempel)**. Es sind ausschließlich die aus dem Internet zu beziehenden Antragsformulare zu verwenden. Veraltete Exemplare werden nicht mehr akzeptiert. Werden fehlende Unterlagen nachgefordert, so ist die in der Nachforderung angegebene Eingangsfrist einzuhalten. **Bei verspätetem Eingang wird der Antrag abgelehnt**.

3. Hinsichtlich der Sprachkenntnisse ist darauf zu achten, dass diese auf den Zeugnissen korrekt ausgewiesen werden. Falls Englisch benotet wird, muss dies gemäß den Vorgaben für die jeweilige Jahrgangsstufe erfolgen. Ansonsten können Englischkenntnisse im Zeugnis unter Bemerkungen ausgewiesen werden.

4. Für Prüflinge, die für eine Sprachfeststellungsprüfung in Kurdisch angemeldet werden sollen, bedarf es für eine abschließende Bearbeitung einer genauen Angabe, ob die Prüfung in **Kurdisch/Kurmanci** oder **Kurdisch/Sorani** angestrebt wird.
   Für Kurdisch/Kurmanci ist darüber hinaus anzugeben, ob die Prüfung in arabischer oder **lateinischer Schrift** absolviert werden soll. Für Prüflinge in Persisch bedarf es ebenfalls einer genauen Angabe, ob die Prüfung in **Persisch**, **Dari** oder **Farsi** angestrebt wird.

5. Die Note für eine schulinterne Prüfung im herkunftssprachlichen Unterricht ist auf dem Zeugnis unter Leistungen aufzunehmen, wenn auf dem Zeugnis eine Note im Fach Englisch ausgewiesen ist. Gleichzeitig muss unter Bemerkungen angegeben werden, dass die Note nach der Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht auf einer Sprachprüfung beruht.

6. Besitzen Schüler*innen bereits ein Abschlusszeugnis aus dem Heimatland, ist es empfehlenswert, dieses Zeugnis durch die Bezirksregierung Köln bewerten zu lassen. Schüler, die aus den GUS-Staaten kommen, werden oft eine Klasse zu hoch eingestuft, weil nicht bedacht wird, dass diese Schüler*innen Schüler in der Regel erst mit sieben Jahren eingeschult wurden.
   So entspricht z.B. ein Zeugnis der Klasse 9 einem deutschen Zeugnis der Klasse 8.

7. Die Sprachfeststellungsprüfung ist abschlussrelevant und erst in dem Schuljahr zu beantragen, in dem ein angestrebter Abschluss erworben wird. Haben Schüler*innen mit dem Zeugnis aus dem Heimatland bereits den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, ist es nicht mehr erforderlich, für diesen Abschluss noch eine Sprachprüfung zu beantragen.

8. Eine Sprachprüfung in einer Regionalsprache oder einem Dialekt des afrikanischen oder asiatischen Heimatlandes ist meist nicht durchführbar. Prüfbar ist (nicht immer) nur die jeweilige Amtssprache des Heimatlandes, die der Prüfling auch schriftlich hinreichend beherrschen muss. Die meisten Sprachen können mangels qualifizierten Prüfer*innen nur bis zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) geprüft werden und nicht mehr für einen höheren Abschluss (Fachhochschulreife am Berufskolleg) oder als fortgeführte Fremdsprache für die Versetzung in der Oberstufe. Hier ist vor der Aufnahme der Schüler*innen eine telefonische Anfrage sinnvoll.

9. **Die Schulleitung hat die Anträge anhand der antragsbegründenden Unterlagen auf ihre Rechtmäßigkeit zu**

überprüfen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass eine Antragsberechtigung nicht gegeben ist, so ist der Antrag schon schulintern zurückzuweisen.

10. Die Sprachfeststellungsprüfung dient nur zur Sicherung der Schullaufbahn. Unbegründete Anträge (z.B.: Eingliederung in den Fremdsprachenunterricht ist erfolgt) werden zurückgewiesen.

11. Mit der Durchführung der Sprachprüfung bis einschließlich des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) werden die einzelnen Schulämter beauftragt. Die Prüfungstermine, die dort im Frühjahr eines jeden Jahres vergeben werden, sind bei der Bezirksregierung nicht bekannt. Telefonische Anfragen diesbezüglich sind daher erfolglos. Die Einladung durch das Schulamt ist abzuwarten. Sollte eine Woche vor dem Prüfungszeitraum (03.03.2025 bis 22.03.2025**)** keine Einladung seitens des Schulamts vorliegen, ist eine sofortige Kontaktaufnahme Ihrerseits erforderlich!

12. Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache. Der mündliche Prüfungsteil beträgt 15 bis 20 Minuten, für die Fachhochschulreife höchstens 30 Minuten.

13. Ich weise daraufhin, dass die Prüfungen unter dem Vorbehalt stehen, dass fachkundige Prüfer*innen zur Verfügung stehen. In seltenen Sprachen kann es vor diesem Hintergrund dazu kommen, dass eine Sprachfeststellungsprüfung nicht durchgeführt werden kann. Die Schüler*innen sind in den Fremdsprachenunterricht zu

integrieren, sodass sie einen Schulabschluss bzw. eine Berechtigung erwerben können.

14. Die einmalige Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung ist nur bei einer nicht ausreichenden Gesamtnote möglich, wenn die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist. Eine bestandene Sprachprüfung kann nicht wiederholt werden; das gilt auch bei Wiederholung des Schuljahres. (s. Punkt 7.2 des Erlasses BASS 13-61 Nr.1)

15. Nach zwei bestandenen Sprachfeststellungsprüfungen wird davon ausgegangen, dass eine Integration in den Fremdsprachenunterricht stattfinden kann. Eine dritte Sprachfeststellungsprüfung kann daher nicht zugelassen werden.

<u>Erster Schulabschluss/Erweiterter erster Schulabschluss:</u>
Für Schüler*innen, die aus der Klasse 9 oder Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe des ersten Schulabschlusses und des erweiterten ersten Schulabschlusses gemäß §§ 40 und 41 APO-S I (BASS 13-21 Nr.1.1) die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Herkunftssprache übernommen.

<u>Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe:</u>
Das Gleiche - siehe Erster Schulabschluss/Erweiterter erster Schulabschluss - gilt bezüglich der Zulassung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe für Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, deren Zeugnis aus dem Herkunftsland als Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) anerkannt werden kann. Die Sprache des Herkunftslandes kann in diesem Fall an die Stelle der 1. oder 2.

Fremdsprache treten. Bei dieser Regelung geht es nur um die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Eine Übernahme der Note des Herkunftslandes für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist noch nicht möglich.

Sprachprüfung anstelle der Wahlpflichtfremdsprache Französisch an der Realschule:

Eine Sprachprüfung anstelle von Französisch kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das Fach Französisch belegt und am Unterricht teilgenommen hat. Des Weiteren gelten die oben genannten Voraussetzungen wie im Fach Englisch. Für den Übergang zum Gymnasium ist eine Benotung im Fach Französisch oder anstelle von Französisch nicht notwendig. Es gelten die Bestimmungen der APO-GOSt, die besagen, dass Schüler*innen eine Fremdsprache aus der Sekundarstufe I fortführen und ab Jahrgangsstufe Einführungsphase eine neueinsetzende Fremdsprache belegen müssen. Eine Sprachprüfung in Französisch ist möglich, wenn Schüler*innen (auch deutsche) nicht in den Englischunterricht integriert werden konnten, weil sie im französischsprachigen Raum aufgewachsen sind.

Zur Erläuterung:

Pflichtfremdsprachen bzw. Wahlpflichtfremdsprachen sind erste oder zweite Fremdsprachen ab Klasse 5 bzw. ab Klasse 6. Der vorliegende Erlass wurde 2013 vom MSW dahingehend konkretisiert, dass an der Schulform Realschule auch Französisch ab Klasse 7 ersetzt werden kann, wenn das Fach im Wahlpflichtbereich fortführend belegt wird.

Pflichtfremdsprachen		Wahlpflichtfremdsprachen	
1. Fremdsprache ab Kl. 5	Englisch alle Schulformen	1. Fremdsprache ab Kl. 6*	Französisch o. andere moderne FS RS, GE, SK
2. Fremdsprache ab Kl. 5/6	moderne FS o. Latein nur GY	2. Fremdsprache ab Kl. 7*	Französisch o. andere moderne FS nur RS

** Belegpflicht! Nur eine im **Wahlpflichtbereich** belegte Sprache kann ersetzt werden!*